



Bern,

Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erläuterungen

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Die Bestände im Zivilschutz sind seit Jahren rückläufig. Während in der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ und der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 520.1) per 1. Januar 2021 ein Soll-Bestand von 72 000 Zivilschutzangehörigen errechnet wurde¹, betrug der Ist-Bestand per 1. Januar 2025 nur noch 57 000 Zivilschutzangehörige, wovon rund 1700 im Personalpool eingeteilt waren. Geht man von einer gleichbleibenden Anzahl von jährlich rund 4500 Neurekrutierten aus, so wird der Zivilschutzbestand bis ins Jahr 2030 auf rund 50 000 Zivilschutzangehörige sinken. Dieser Rückgang ist in erster Linie durch die Reduktion der Dienstpflichtdauer auf 14 Jahre und die Einführung der differenzierten Tauglichkeit bei der Armee begründet. Zahlreiche Stellungspflichtige, die vorher militärdienstuntauglich, aber schutzdiensttauglich gewesen wären, sind heute militärdiensttauglich und können damit nicht mehr für den Zivilschutz rekrutiert werden. Schreitet der Rückgang des Ist-Bestands weiter voran, so wird dies zwingend zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz führen. Dieser wird seine Aufgaben nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrnehmen können. Die Durchhaltefähigkeit, insbesondere bei länger dauernden Einsätzen wie jenem im Zusammenhang mit dem Bundesratsaufgebot zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie, wäre nicht mehr gewährleistet.

Im Gegensatz zum Zivilschutz kennt der Zivildienst keinen Soll-Bestand. Seit seiner Einführung im Jahr 1996 sind die Zulassungen zunächst moderat gewachsen. Seit der Einführung des Tatbeweises anstelle des Verfahrens mit einer Gesuchsprüfung und Anhörung durch eine Zulassungskommission («Gewissensprüfung») per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu. Sie hat sich in den letzten Jahren bei jährlich rund 6000 Personen eingependelt. Ende 2022 waren 56 521 Personen zivildienstpflichtig, davon hatten 53 Prozent (30 185) alle Diensttage geleistet.

Der Bundesrat beauftragte am 28. Juni 2017 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die personelle Alimentierung von Armee und Zivilschutz zu analysieren. Der Bericht soll aufzeigen, wie mittel- und langfristig eine ausreichende Anzahl von Dienstpflichtigen und Freiwilligen zur Aufrechterhaltung der Bestände rekrutiert werden kann. Mit Beschluss vom 30. Juni 2021 hiess der Bundesrat den Bericht «Alimentierung von Armee und Zivilschutz; Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen» gut und beauftragte das VBS und das WBF, eine Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Zivilschutzbestände auszuarbeiten (EXE 2021.0887).

Die Änderung des BZG setzt den Auftrag des Bundesrates gemäss Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 2021 und den Vorgaben des Alimentierungsberichts (Teil 1) um.

¹ BBl 2024 1216, Kap. 1.1.2, S. 7 f.

Die entsprechende Gesetzesvorlage ist in zwei Teilvorlagen (A und B) aufgeteilt und sieht verschiedene Massnahmen vor.

Im Rahmen der Vorlage A wird das BZG revidiert und – im Rahmen einer Fremdänderung – im ZDG vorgesehen, dass zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten. Weist ein Kanton in einem Jahr einen Unterbestand auf, so soll dieser mit zivildienstpflichtigen Personen ausgeglichen werden können, wenn der Unterbestand nicht mit Schutzdienstpflichtigen aus anderen Kantonen ausgeglichen werden kann. Sind demnach sämtliche Mittel des Zivilschutzes zur Behebung des Unterbestands ausgeschöpft, so können zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, in den betreffenden Zivilschutzorganisationen (ZSO) einen Teil ihrer Zivildienstpflicht zu leisten. Der Einsatz erfolgt als Zivildiensteinsatz im Rahmen ihrer Zivildienstpflicht. Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung. Administrativ zuständig bleibt das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI). Die ZSO im jeweiligen Kanton werden als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt. Zivildienstpflichtige Personen absolvieren die reguläre Grundausbildung des Zivilschutzes und können auch an Zusatz- und Kaderausbildungen teilnehmen. Im Weiteren absolvieren sie Wiederholungskurse und können bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen zu Einsätzen aufgeboten werden. Ausbildung und Einsatz im Zivilschutz erfolgen vorrangig. Die neuen Bestimmungen gewähren den Einsatzbetrieben und den zivildienstpflichtigen Personen weiterhin eine möglichst grosse Planungssicherheit. Insbesondere bei kurzfristigen Aufgeboten im Ereignisfall muss ein Einsatz im Zivildienst bei Bedarf jedoch unterbrochen werden.

Zudem werden die Voraussetzungen geschaffen, dass zivildienstpflichtige Personen bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Damit zivildienstpflichtige Personen bei Katastrophen- und Notlagen vermehrt auch Einsätze direkt bei Einsatzbetrieben leisten können, werden verschiedene Massnahmen umgesetzt. Dies betrifft beispielsweise ein vereinfachtes Verfahren für die Anerkennung von Einsatzbetrieben bei zeitlicher Dringlichkeit. Die Inkraftsetzung der Vorlage A ist auf 1. Januar 2027 geplant (BBI 2025 1099).

Die Vorlage B beinhaltet Bestimmungen zum Koordinierten Sanitätsdienst, dem Koordinierten Verkehr und den kantonalen Notfalltreffpunkten sowie allgemeine Bestimmungen zum Zivilschutz, darunter die Anpassung der Dienstpflicht auf 14 Jahre, die Streichung der Bestimmung zu den Schutzdienstpflichtigen zur Erfüllung von Bundesaufgaben sowie Bestimmungen im Bereich der Ausbildung. Die Inkraftsetzung der Vorlage B ist auf 1. Januar 2026 geplant (BBI 2025 1100).

Die vorliegende Verordnungsrevision enthält Ausführungsbestimmungen zur Vorlage A. Im Weiteren enthält sie einzelne formelle Anpassungen zur Vorlage B, wie die Streichung von Bestimmungen, die neu explizit im BZG geregelt werden (Art. 31 Abs. 2 BZG, Anpassung der Dienstpflicht auf 14 Jahre) bzw. nicht mit der Praxis übereinstimmen (Art. 35 Abs. 4 BZG, Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung von Bundesaufgaben; Art. 54 BZG, Weisungen im Bereich der Ausbildung). Die in der Vorlage B vorgesehenen Bestimmungen zum Koordinierten Sanitätsdienst, dem Koordinierten Verkehr

und den kantonalen Notfalltreffpunkten betreffen die vorliegende Verordnungsrevision nicht.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Die beantragte Neuregelung

Die Änderung des BZG sieht Massnahmen zur Verbesserung der Bestände im Zivilschutz vor. Die Schutzdienstpflicht soll ausgeweitet werden, zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Zivildienstpflichtige zu verpflichten, Zivildienst im Zivilschutz zu leisten. Weitere Massnahmen dienen der besseren Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Die BZG-Revision wurde am 21. März 2025 vom Parlament verabschiedet.

Mit der vorliegenden Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) werden die für die Umsetzung des revBZG² erforderlichen Ausführungsbestimmungen geschaffen. Zahlreiche Vorgaben dazu finden sich bereits in der Botschaft zum BZG. Dies betrifft die Festlegung von Ist- und Soll-Bestand (Botschaft, S. 23; bestehende Praxis), die interkantonale Zuteilung von Zivilschutzangehörigen (bestehende Praxis), die Verpflichtung von Zivildienstpflichtigen für Zivilschutzorganisationen (Botschaft, insb. S. 23 ff.), das Aufgebot (Botschaft, S. 25), das Absolvieren der Grundausbildung durch Zivildienstpflichtige (Botschaft, S. 25 f.) und Dienstleistungen von Zivildienstpflichtigen in Zivilschutzorganisationen (Botschaft, S. 28 ff. Der Spielraum für die ZSV-Revision ist daher verhältnismässig klein und betrifft zu einem grossen Teil organisatorische und administrative Regelungen.

Die Vorlage setzt insbesondere die im BZG vorgesehenen Massnahmen für die Verpflichtung von Zivildienstpflichtigen, einen Teil ihres Zivildienstes im Zivilschutz zu leisten, um und enthält Ausführungsbestimmungen zur Berechnung des Soll-Bestandes und zum Ausgleich eines Unterbestandes. In der Vorlage werden das Verfahren des Einsatzes sowie die Rechte und Pflichten von zivildienstpflichtigen Personen, die in einer Zivilschutzorganisation Zivildienst leisten, geregelt.

Die Vorlage enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Grundausbildung und eine marginale Änderung im Bereich Funktionen und Grade im Zivilschutz.

2.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

2.2.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage setzt einen Teil der BZG-Revision um und führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Ein allfälliger administrativer Zusatzaufwand kann behördenintern aufgefangen werden.

Erbringen zivildienstpflichtige Personen ihre Dienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation und nicht in einem herkömmlichen Einsatzbetrieb, entgehen dem Bund wegen

² Die Änderung des BZG sind vom Parlament verabschiedet, jedoch noch nicht in Kraft (geplantes Inkrafttreten Vorlage A auf 1.1.2027, Vorlage B auf 1.1.2026)

der Abgabebefreiung der Zivilschutzorganisation pro geleisteten Dienstag Einnahmen von ca. 21 Franken. Eine verlässliche Schätzung, wie viele Zivildiensttage künftig in den Zivilschutzorganisationen geleistet werden, ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig. Die Zahlen werden pro Kanton und pro Jahr stark variieren. Zudem wird behördenintern der Vollzugsaufwand beim Datenaustausch zwischen Zivilschutz und Zivildienst zunehmen, da für die Einsätze in ZSO vom bisherigen Prinzip der eigenverantwortlich organisierten Zivildienstleistungen abgewichen werden muss. Der entsprechende Zusatzaufwand kann behördenintern aufgefangen werden. Dies schliesst den Administrationsaufwand der Kantone bzw. ZSO, der durch die Koordination mit dem ZIVI für die Planung der Einsätze der zivildienstpflichtigen Personen steigen wird, ein. Die Kosten können im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden.

2.2.2 Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung der Vorlage führt zu keinem zusätzlichen Stellenbedarf in der Bundesverwaltung. Allerdings fällt der administrative Aufwand für die Registrierung der ZSO als Einsatzbetriebe des Zivildienstes kurzzeitig ins Gewicht, während der Aufwand für die jährliche Einsatzpflichtkontrolle langfristig zunehmen wird. Diesen Entwicklungen soll anderweitig mit Effizienzsteigerung oder mit Projekten im Rahmen der Digitalen Transformation entgegengewirkt werden.

Bei den Kantonen dürfte die administrative Integration von zivildienstpflichtigen Personen in den Zivilschutz zumindest am Anfang zu einem gewissen Zusatzaufwand führen. Ziel ist, durch die Schaffung einer digitalen Schnittstelle zwischen dem PISA und dem automatisierten Informationssystem des Zivildienstes (Art. 80 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes [ZDG; SR 824.0] bzw. Art. 2 der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes [SR 824.095]) die administrativen Abläufe für die Verwaltung der zivildienstpflichtigen Personen soweit als möglich an diejenigen der Zivilschutzangehörigen anzugleichen und so den administrativen Zusatzaufwand auf ein Minimum zu reduzieren. Der Vollzug des Zivildienstes wird bereits heute im Wesentlichen digital abgewickelt, die neuen Abläufe sollten sich daher rasch einspielen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{bis}

Aufgrund der verabschiedeten Änderung des ZDG und der darin enthaltenen Verpflichtung von Zivildienstpflichtigen, einen Teil ihres Dienstes in einer Zivilschutzorganisation zu erbringen, wird der Gegenstand erweitert.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b und c

Artikel 12 Absatz 1 wird präzisiert. Absatz 1 Buchstaben a und d bleiben unverändert.

Bst. b: Aus gesundheitlichen Gründen dispensiert wird, wer aus krankheits- oder unfallbedingten Gründen (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) nicht zu einer bevorstehenden Dienstleistung einrücken kann. Es wird daher weder Sold ausgerichtet noch werden Dienstage angerechnet.

Bst. c: Schutzdienstpflichtige Personen, die während eines Dienstes nicht mehr schutzdienstfähig sind, sind in der Regel zu entlassen. Sie sind bis und mit dem Entlassungstag soldberechtigt (Art. 26 Abs. 3 ZSV) sofern sie an diesem Tag noch eingerückt sind. Ist die schutzdienstleistende Person nur für einzelne Tätigkeiten nicht voll schutzdienstfähig, so kann der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin entscheiden, sie im Dienst zu belassen und sie von einzelnen Tätigkeiten zu dispensieren.

3. Kapitel 1. Abschnitt: (Art. 17)

Die maximale Dauer der Schutzdienstpflicht wird neu in Artikel 31 Absatz 2 des revBZG geregelt. Artikel 17 wird folglich aufgehoben.

5. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.

Aufgrund der im revZDG neu vorgesehenen Verpflichtung von Zivildienstpflichtigen, einen Teil ihres Dienstes in einer Zivilschutzorganisation zu erbringen, wird dieser Abschnitt um zivildienstpflichtige Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, ergänzt.

Art. 26 Abs. 1 Bst. d

Für zivildienstleistende Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, gelten betreffend Sold die gleichen Regeln wie für schutzdienstpflichtige Personen. Artikel 26 Absatz 1 wird daher entsprechend ergänzt. Soldberechtigte Dienstage werden den Zivildienstpflichtigen als Zivildienstage angerechnet (vgl. Art. 53 Abs. 6 ZDV).

Art. 27 Abs. 4

Für zivildienstpflichtige Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, gelten betreffend Berechnung des Solds die gleichen Regeln wie für schutzdienstpflichtige Personen. Artikel 27 wird daher um einen entsprechenden vierten Absatz ergänzt.

Art. 30 Abs. 5

Betreffend Funktionen und Grade von zivildienstpflichtigen Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, gelten die gleichen Regeln wie für schutzdienstpflichtige Personen. Artikel 30 wird daher um einen entsprechenden fünften Absatz ergänzt.

Art. 31 Abs. 4

Die für schutzdienstpflichtige Personen geltenden Regelungen betreffend Kader, Spezialisten und Spezialistinnen gelten auch für zivildienstpflichtige Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen. Artikel 31 wird daher um einen entsprechenden vierten Absatz ergänzt.

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2

Umteilung in eine tiefer eingereihte Funktion

Die für schutzdienstpflichtige Personen geltenden Regelungen betreffend Umteilung in eine andere Funktion gelten auch für zivildienstpflichtige Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen. Artikel 32 wird daher um einen entsprechenden zweiten Absatz ergänzt.

6. Abschnitt: Bewirtschaftung des Personalbestands

Dieser Abschnitt enthält Ausführungsbestimmungen zum revBZG und zum revZDG (vgl. insb. zu Art. 36 Abs. 6, 36a Abs. 3 revBZG und Art. 9 Abs. 2 revZDG).

Art. 32a Berechnung des Soll-Bestands

Der Zivilschutz kann seine Aufgaben nur dann erfüllen, wenn er über ausreichende Bestände verfügt. Die anzustrebende Zielgrösse ist der Soll-Bestand. Dieser wird von jedem Kanton selber aufgrund seines Leistungsprofils und seiner Organisationsstruktur bestimmt. Massgebliche Faktoren sind dabei die Gefährdungs- und Risikoanalyse, Einwohnerzahl, Besiedlungsstruktur und Topographie. Weiter muss berücksichtigt werden, dass im Ereignisfall eine gewisse Zahl von Schutzdienstpflichtigen aufgrund von Krankheit, Auslandsabwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht einrücken können. Daraus ergibt sich der tatsächliche Bedarf an ausgebildeten, eingeteilten und einsatzbereiten Zivilschutzangehörigen nach Funktionen und Formationen pro Kanton. Der Soll-Bestand muss mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden, damit allfällige Veränderungen bei den Grundlagen berücksichtigt werden.

Demgegenüber entspricht der Ist-Bestand der Gesamtheit der tatsächlich in einer ZSO eingeteilten und ausgebildeten Zivilschutzangehörigen sowie der rekrutierten, aber noch nicht ausgebildeten Zivilschutzangehörigen. Zivildienstleistende Personen, die einen Teil ihrer Dienstpflicht in einer ZSO leisten, werden bei der Berechnung ebenfalls zum Ist-Bestand gezählt (Art. 36 Abs. 2 revBZG).

Der Ist-Bestand ist idealerweise gleich hoch wie der Soll-Bestand. Ist dies nicht der Fall, liegt entweder ein Unter- oder ein Überbestand vor (Art. 36 Abs. 3 revBZG). Ist-, Unter- und Überbestand müssen jährlich erhoben werden (Art. 36 Abs. 4 revBZG). Die Kantone stellen dem BABS die Zahlen zu den Beständen jährlich zur Verfügung (vgl. Art. 36 Abs. 5 revBZG).

Art. 32b Ausgleichung von Unter- und Überbestand

Das BABS (in der Regel der jeweilige Rekrutierungsoffizier oder die jeweilige Rekrutierungsoffizierin) teilt Schutzdienstpflichtige anlässlich der Rekrutierung einem bestimmten Kanton zu. Dabei berücksichtigt das BABS insbesondere den Wohnort, die Region (auch kantonsübergreifend) und die Sprache des Schutzdienstpflichtigen. In der Regel

werden die Schutzdienstpflichtigen ihrem Wohnsitzkanton zugeteilt. Weist ein Kanton in einem Jahr einen Unterbestand auf, so kann dieser in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Kantonen mit einem Überbestand ausgeglichen werden (vgl. Art. 36a Abs. 1 revBZG). Das BABS kann deshalb einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige aus einem Kanton mit einem Überbestand zuteilen (Art. 36a Abs. 2 revBZG). Die Einteilung in einen anderen Kanton muss verhältnismässig sein. Mögliche Kriterien können zum Beispiel die Sprachregion bzw. das Fehlen von Sprachbarrieren sowie die Erreichbarkeit eines möglichen Einsatzortes bzw. die Möglichkeit einer Unterbringung ohne unverhältnismässigen finanziellen Aufwand sein. Eine Einteilung einer französischsprachigen Person, die im Kanton Genf wohnhaft ist und arbeitet, in den Kanton Zürich wäre demnach nicht verhältnismässig und nicht zumutbar.

Können Unterbestände nicht mittels interkantonalen Einteilungen ausgeglichen werden, meldet das BABS dem ZIVI die verbleibenden Unterbestände. Dieses meldet dem BABS die neu zum Zivildienst zugelassenen Personen. Die Meldung enthält die Angaben, die für eine Zuweisung zu einem Kanton sowie für die Funktionszuteilung (vgl. Art. 32c Abs. 1 ZSV) notwendig sind (beispielweise Kontaktdaten, Beruf bzw. Ausbildung, Wohnort, Sprache und verbleibende Dienstage).

Art. 32c Zuweisung und Zuteilung von Zivildienstpflichtigen

Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 revZDG), sofern ein ausgewiesener Unterbestand nicht mit den Mitteln des Zivilschutzes, insbesondere der interkantonalen Einteilung von Schutzdienstpflichtigen, ausgeglichen werden kann (Art. 36a Abs. 1 revBZG).

Können Unterbestände nicht mittels interkantonalen Einteilungen ausgeglichen werden, meldet das BABS dem ZIVI die verbleibenden Unterbestände.

Das ZIVI meldet dem BABS unter Angabe von Beruf bzw. Ausbildung, Wohnort, Sprache und den verbleibenden Diensttagen die neu zum Zivildienst zugelassenen Personen. Das BABS wählt die betroffenen Personen anhand dieser Kriterien aus. Wie bei Schutzdienstpflichtigen legt das BABS bei den ausgewählten Zivildienstpflichtigen die Zuteilung zu einer Funktion sowie Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung fest.

Das Aufgebot zur Grundausbildung erfolgt gestützt auf die Mitteilung des BABS durch das ZIVI. Die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, teilt die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons der zivildienstpflichtigen Person spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit (Art. 22 Abs. 2^{bis} revZDG).

4. Kapitel (Art. 33)

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 35 Absatz 4 rev BZG wird Kapitel 4 «Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung von Bundesaufgaben» gestrichen.

Art. 35 Abs. 2

Die Grundausbildung, Zusatzausbildung oder Kaderausbildung gilt für Schutzdienstpflichtige als absolviert, wenn diese die im Ausbildungsprogramm festgelegte Ausbildung zu 90 Prozent besucht haben. Dies gilt auch für Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen. Artikel 35 wird daher um einen entsprechenden zweiten Absatz ergänzt.

Art. 40 Abs. 2

Die Regelung, wonach Schutzdienstpflichtige für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung sowie für Einsätze nur aufgeboden werden dürfen, wenn sie mindestens die Grundausbildung nach Artikel 49 BZG absolviert haben, gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen. Artikel 40 wird daher um einen entsprechenden zweiten Absatz ergänzt.

Art. 61a Ziele und Inhalte der Zivilschutzausbildung

In Umsetzung von Artikel 54 Absatz 5 revBZG wird festgelegt, dass das BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Ziele und Inhalte der Zivilschutzausbildung definiert. Dies umfasst den Lehrplan und die dazugehörigen Kursdokumentationen, die gemeinsam mit den Kantonen festgelegt werden. Darin werden auch die Kernkompetenzen sowie ergänzende Kompetenzen festgelegt. Kernkompetenzen sind durch die Kantone zwingend zu vermitteln. Ergänzend Kompetenzen können nach Ermessen der Kantone vermittelt werden.

Art. 64a Verkürzte Grundausbildung bei freiwilligem Schutzdienst

Leistet eine Person freiwillig Schutzdienst oder hat sie bereits die Rekrutenschule absolviert, so kann der Kanton bestimmen, ob und welche Teile der Grundausbildung sie absolvieren muss (Art. 49 Abs. 4 Satz 1 revBZG). Mit der vorliegenden Bestimmung wird festgelegt, in welchen Fällen Ausbildungen als der Grundausbildung gleichwertig gelten. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen im Rahmen des Militärdienstes oder der beruflichen oder zivilen Tätigkeit (bei Partnerorganisationen oder im Bereich der psychologischen Nothilfe wie Psychologie oder Seelsorge) bereits eine Ausbildung absolviert wurde, die in Teilen oder als Ganzes der jeweiligen Grundausbildung im Schutzdienst entspricht. Dadurch soll vermieden werden, dass die gleiche Ausbildung oder Teile davon zwingend ein zweites Mal absolviert werden müssen.

Anhang 1

Die Soldansätze im Zivilschutz richten sich gemäss Artikel 27 Absatz 1 ZSV nach den Soldansätzen der Armee.

Die Aufgaben der Funktion «Feldweibel» im Zivilschutz entsprechen denjenigen eines «Hauptfeldweibels» in der Armee. Der Grad für die Funktion «Feldweibel» soll deshalb angepasst werden, damit der Sold eines Feldweibels der wahrgenommenen Funktion entspricht.

3.2 Zivildienstverordnung vom 11. September 1996

Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d

Artikel 4 Absatz 4 regelt wie bisher die Ausnahmen von der Begrenzung des Anteils administrativer Unterstützungsarbeiten. Neu sieht Buchstabe b eine Ausnahme für Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen nach Artikel 7a revZDG vor. Damit werden die Vorschriften des Anerkennungsverfahrens vereinfacht, wie dies der Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlangt.

Unter den Ausnahmekatalog von Absatz 4 fallen auch in Zivilschutzorganisationen erbrachte Zivildienstleistungen (Bst. d). Dies umfasst, die Grundausbildung, die Zusatzausbildung, die Weiterbildung, die Wiederholungskurse sowie die Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG.

Art. 4a Abs. 4

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass im Rahmen von Zivildienstleistungen, die in Zivilschutzorganisationen erbracht werden, die für herkömmliche Einsatzbetriebe zugeschnittenen Präzisierungen der Bestimmung zur unerlaubten Einflussnahme auf den Zivildiensteinsatz (vgl. Art. 4a Bst. a Ziff. 3 ZDG) nicht gelten. Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht. Es braucht für sie keine Regelung zur unerlaubten Einflussnahme, die wenn schon auch für Schutzdienstpflichtige gelten müsste.

Gliederungstitel vor Art. 8

Der Gliederungstitel wird ergänzt mit den Einsätzen in einer Zivilschutzorganisation, die im 3. Abschnitt geregelt werden.

Art. 8c^{bis} Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe, Rechte und Pflichten

Zivilschutzorganisationen gelten von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes (Art. 41 Abs. 3 revZDG). Absatz 1 nennt diejenigen Bestimmungen des ZDG, welche gegenüber herkömmlichen Einsatzbetrieben abweichende Rechte und Pflichten der Zivilschutzorganisationen vorsehen.

Art. 8c^{ter} Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Aufgebot

Die Absätze 1 und 2 legen die Schritte fest, welche durch die Stellen des Zivilschutzes und des Zivildienstes im Rahmen eines Aufgebotes des ZIVI zu einem Zivildiensteinsatz in einer Zivilschutzorganisation auszuführen sind. In der Zivildienstgesetzgebung bezeichnet der Begriff «Einsatz» jede Form einer Dienstleistung im Rahmen der Zivildienstpflicht. Im Zivilschutz wird der Begriff «Einsatz» in Abgrenzung zu den Ausbildungsdiensten und Wiederholungskursen (vgl. Art. 49 ff. BZG) verwendet und bezeichnet ausschliesslich Schutzdienstleistungen gemäss Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG, so genannte «Ereigniseinsätze». Wenn in der ZDV mit dem Begriff «Einsatz» nur «Ereigniseinsätze» gemeint sind, wird dies wie in Absatz 4 präzisiert.

Absatz 3 präzisiert, wann und in welcher Form die Zivilschutzorganisation der zivildienstpflichtigen Person die Einzelheiten zum Einsatz mitteilt. Um den administrativen Aufwand für die Zivilschutzorganisationen möglichst klein zu halten, können Zivildienstpflichtigen die Einzelheiten in Form des ordentlichen Aufgebots für Schutzdienstpflichtige mitgeteilt werden.

Absatz 4 regelt, dass die Zivilschutzorganisation das ZIVI über ihr Aufgebot zu einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG umgehend in Kenntnis setzt; je nach Art und Ausmass des Ereignisses kann dies auch erst nach zwei bis drei Tagen geschehen. Damit ist gewährleistet, dass das ZIVI das kantonale Aufgebot nachträglich bestätigen und die Dienstage abrechnen kann.

Art. 8c^{quater} Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Anzeige von Pflichtverletzungen

Dieser Artikel klärt die Zuständigkeiten, wenn die zivildienstpflichtige Person eine Pflichtverletzung begangen hat, bei der Belehrung und Ermahnung durch die Zivilschutzorganisation als Einsatzbetrieb nicht ausreichen (vgl. Art. 67 Abs. 2 ZDG), und stellt sicher, dass auch bei Einsätzen in Zivilschutzorganisationen Disziplinarverfahren gemäss Artikel 71 Absatz 1 ZDG durchgeführt werden. Das Anzeigen einer Pflichtverletzung erfolgt durch die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons. Wenn wichtige Interessen der Zivilschutzorganisation – etwa Nichtbefolgung dienstlicher Anordnungen – eine sofortige Unterbrechung des Einsatzes verlangen, muss die entsprechende Meldung ohne Verzug erfolgen, damit das ZIVI die erforderliche Massnahme, z. B. Heimschicken der zivildienstleistenden Person, rasch treffen und in der Folge ein Disziplinarverfahren durchführen kann.

Gliederungstitel vor Art. 9

Die Änderung betrifft die Ergänzung des Artikelverweises.

Art. 9 Abs. 2

Neu wendet das ZIVI Anhang 1 ZDV über die maximale Anzahl zivildienstleistender Personen pro Einsatzbetrieb auch bei Zivildienstleistungen im Zivilschutz (Art. 9 Abs. 2 und 3 revZDG) nicht an (Bst. e des neu nach Buchstaben gegliederten Katalogs).

Art. 15 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} und Abs. 3

Die Änderung betrifft die Klarstellung, dass eine zivildienstpflichtige Person ihre Verpflichtung zur Erbringung längerer Zivildienstleistungen als Kader im Rahmen von Einsätzen in Zivilschutzorganisationen nicht widerrufen kann, während diese Möglichkeit im Zusammenhang mit Auslandeinsätzen weiterhin besteht. Entsprechend wird auch der Artikelverweis zur Sachüberschrift aktualisiert.

Art. 18a Beurteilung der Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen

Der neue Artikel 18a ergänzt die Regeln des Artikels 18 zur vertrauensärztlichen Untersuchung in Bezug auf Personen, die Zivildienstleistungen in Zivildienstorganisationen erbringen müssen. Die Kriterien, welche für die Beurteilung der Schutzdienstfähigkeit schutzdienstpflichtiger Personen massgebend sind (vgl. Art. 10–12 ZSV), finden auch Anwendung auf zivildienstpflichtige Personen, soweit sie in Zivilschutzorganisationen eingesetzt werden sollen. Die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte (in der Praxis: Kursärztinnen und -ärzte des Zivilschutzes) wenden das im Zivilschutz eta-

blierte Prüfprogramm an und entscheiden direkt, ob die zivildienstpflichtige Person fähig ist, die konkret aufgebotene Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation zu erbringen.

Absatz 1 legt – analog Artikel 10 ZSV – fest, in welchen Konstellationen die Untersuchungen durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt des Zivilschutzes stattfinden (Bst. a–c). Die Absätze 2–4 regeln – analog Artikel 11 ZSV – die Modalitäten der Untersuchung. Kann die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt aufgrund der Unterlagen nicht über die Fähigkeit zur Zivildienstleistung in der Zivilschutzorganisation entscheiden, so wird die betreffende Person von der für den Dienstanlass verantwortlichen Stelle zur Untersuchung aufgeboten. Für den Dienstanlass verantwortlich ist in der Regel die betreffende Zivilschutzorganisation oder die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons. Diese kann die zivildienstpflichtige Person auch anweisen, sich für ärztliche Untersuchungen zur Verfügung zu halten. Absatz 5 regelt sodann die vertrauensärztlichen Entscheide mit den entsprechenden Rechtsfolgen (Bst. a–d).

Das ZIVI wird über diesen Entscheid informiert (Absatz 6) und kann in der Folge die Dienstage abrechnen.

Ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung, dass die Fähigkeit zur Dienstleistung in Zivilschutzorganisationen generell in Frage steht – was bei schutzdienstpflichtigen Personen jeweils zur Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit führt (vgl. Art. 8 ZSV) –, veranlasst das ZIVI gestützt auf die vertrauensärztlich gemeldeten Berichte und ärztlichen Dokumente (vgl. Abs. 7) seinerseits die in Artikel 18 vorgesehenen vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Abklärung des Ausmasses der Arbeitsfähigkeit, der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Vereinbarkeit der Beeinträchtigung mit den in herkömmlichen Einsatzbetrieben vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten.

Art. 26a Einführungstag des ZIVI

Der am Einführungstag zu vermittelnde Inhalt wird auf die rechtlichen Grundlagen der Zulassung fokussiert, damit die gesuchstellende Person sich angemessen über die Regeln des Zivildienstes informieren und sich sorgfältig überlegen kann, ob der Wechsel in den Zivildienst mit ihrer beruflichen und privaten Lebensplanung vereinbar ist (Abs. 1). Insbesondere die Verpflichtung zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen (Abs. 2) stellt erhöhte Anforderungen an die Vereinbarkeit der Zivildienstpflicht mit den beruflichen und privaten Verpflichtungen. Deshalb muss der gesuchstellenden Person aufgezeigt werden, wann die Grundausbildung und wann die nachfolgenden Ausbildungsdienste in Zivilschutzorganisationen im Regelfall zu absolvieren sind und was dies für die eigenverantwortliche Einsatzsuche (vgl. Art. 31a Abs. 1 ZDV) bedeutet. In Absatz 3 wird der Anspruch auf die kostenlose Reise an den Einführungstag präzisiert, womit auch der Bezug von elektronischen Tickets möglich ist.

Art. 27 Absatz 1

Die Änderung betrifft die Präzisierung der Bezeichnung des Personalinformationssystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA), wie sie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIV, SR 510.911) verwendet wird. In der bisher verwendeten Bezeichnung fehlte «und des Zivilschutzes».

Art. 28 Entscheid

Die Bestimmung wird totalrevidiert: Absatz 1 stellt klar, dass der Zulassungsentscheid die zu leistenden Dienstage enthält. Absatz 2 regelt, wann eine separate Verfügung ergeht: Wenn zwar die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind, aber bekannt ist, dass die Angaben in PISA noch zu aktualisieren sind. Dass diese administrativen Arbeiten seitens Armee zuweilen längere Zeit in Anspruch nehmen, darf nicht zu einer unzumutbaren Verzögerung des Zulassungsentscheids führen (Bst. a). Der Zeitpunkt der Grundausbildung für Personen, die Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen erbringen müssen, ist erst im Rahmen der Funktionszuteilung durch die Rekrutierungsoffizierin oder den Rekrutierungsoffizier Zivilschutz festzulegen. Diese Verpflichtung und der Zeitpunkt der Grundausbildung in Verfügungsform ist erforderlich, damit die zivildienstpflichtige Person die pflichtgemässe Planung ihrer Zivildiensteinsätze an die Hand nehmen kann. Die Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe b kann nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der Zulassungsentscheid in Rechtskraft erwachsen ist, verfügt werden (Abs. 3).

Der bisherige (einzige) Absatz von Artikel 28 betreffend die Möglichkeit des ZIVI zur Unterzeichnung seiner Entscheide «mit maschinengefertigten Unterschriften» ist mit den Bestimmungen über die Eröffnung von Verfügungen nach der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV; SR 172.021.2) nicht vereinbar und soll ersatzlos aufgehoben werden (vgl. auch Art. 109 Abs. 2 ZDV).

Art. 31a Sachüberschrift und Abs. 1

Die Aufzählung der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Pflicht zur Einsatzsuche und -absprache vorbehalten bleiben, wird um den neuen Artikel 8c^{bis} ZDV ergänzt, weil für Einsätze in Zivilschutzorganisationen keine Einsatzvereinbarung abgeschlossen werden muss (Art. 19a Abs. 4 revZDG). Entsprechend wird auch der Artikelverweis zur Sachüberschrift aktualisiert.

Art. 35 Abs. 1 und 2

Die neue Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen zusätzlich zur Pflicht, mit herkömmlichen Einsatzbetrieben vereinbarte Einsätze zu leisten, setzt Kenntnis der behördlich geplanten Dienste voraus. Einerseits müssen die zivildienstpflichtigen Personen wissen, wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren. Absatz 1 stellt mit einer Ergänzung (neuer Buchstabe b) klar, dass die zivildienstpflichtige Person die behördlichen Angaben beachten muss. Plant sie entgegen den in Absatz 1 genannten Bedingungen, wird das ZIVI die Genehmigung einer Einsatzvereinbarung verweigern müssen (vgl. Abs. 2). Umgekehrt gilt das Prinzip des Vertrauensschutzes, wenn einmal kommunizierte Termine unvermittelt geändert werden und der mit Absatz 1 konformen Planung der zivildienstpflicht-

tigen Person zuwiderlaufen. Einer Planung nicht zugänglich sind die Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG. Insbesondere hier wird das Prinzip, dass Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen Vorrang vor Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben haben, zum Tragen kommen. Absatz 2 stellt dies klar.

Art. 38 Abs. 2 Bst. c und d

Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c wird schlanker formuliert durch Einfügen eines Verweises auf Artikel 7a revZDG. Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass sämtliche bei herkömmlichen Einsatzbetrieben erbrachten Zivildiensteinsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen (nämlich zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen) weniger als 26 Tage dauern dürfen.

Mit dem neuen Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d wird der Katalog der Einsätze mit einer erlaubten Mindestdauer von weniger als 26 Tagen um diejenigen Einsätze erweitert, die im Rahmen von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen erbracht werden müssen, sowie um diejenigen Einsätze, die zusätzlich zu leisten sind, damit die zivildienstpflichtige Person ihrer jährlichen Einsatzpflicht von mindestens 26 Tagen nach Artikel 39a Absatz 1 ZDV nachkommt, ohne dabei insgesamt mehr als 26 Tage leisten zu müssen.

Art. 39a Abs. 5

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass die Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen nicht Gegenstand der eigenverantwortlichen Einsatzplanung mit der Möglichkeit des Vor- oder Nachholens sind, sondern gemäss Voranzeige der Zivilschutzorganisation erbracht werden müssen. Damit ist auch sichergestellt, dass die Wiederholungskurse in der Zivilschutzorganisation nicht umgangen werden können.

Art. 40 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 5–7

Absatz 3 wird ergänzt mit der Aufgebotsfrist für Ausbildungsdienste im Zivilschutz. Mit der Ergänzung von Absatz 5 (kein Aufgebot zu Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben für Zeitspannen, für die bereits eine Zivildienstleistung im Zivilschutz vorgesehen ist) wird sichergestellt, dass Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation Priorität vor herkömmlichen Einsätzen geniessen. Der neue Absatz 6 stellt klar, dass ohne absolvierte Grundausbildung weder die nachfolgenden Ausbildungsdienste noch Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG erlaubt sind. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzung im Einzelfall erfüllt ist, wird sich das ZIVI auf die Angaben im PISA stützen.

Art. 40b Abs. 1, 1^{bis}, 5 und 7

Die bisherige Abwicklung der Umteilung mittels einer Verfügung, die im Wesentlichen die Zivildienstleistung in einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Einsatzbetrieb anordnete, liess die Rechtsfolgen in Bezug auf den ursprünglichen Einsatz bis vor dem Ende der Umteilung offen. Zudem ermöglichte eine Umteilung auch ein Aufgebot für einen anderen Zeitpunkt oder für eine andere Einsatzdauer. Diese Regelungen erwiesen sich in bisherigen Situationen als schwerfällig und kaum praktikabel. Stattdessen ist zum Ausdruck zu bringen, dass Umteilungen nur in den Zeitraum eines

bereits aufgegebenen Zivildiensteinsatzes fallen. Der ursprüngliche Einsatz läuft unbe-
sehen von der Umteilung weiter, wenn nach der Leistung des neuen Einsatzes der
Zeitraum des ursprünglichen Einsatzes noch nicht verstrichen sein wird und somit noch
Diensttage im ursprünglichen Einsatzbetrieb geleistet werden können. Ziel soll sein,
dass die zivildienstpflichtige Person durch die Umteilung nicht mit unzumutbaren Nach-
teilen in Bezug auf die erstellte Einsatzplanung konfrontiert ist, etwa indem sie deutlich
weniger Diensttage leisten kann, als ursprünglich angeordnet war. Die vorgeschlage-
nen Formulierungen der Absätze 1 und des neuen Absatzes 1^{bis} setzen dies um. Im
Idealfall leistet die von der Umteilung betroffene Person also alle im ursprünglichen
Zeitraum vorgesehenen Diensttage zunächst im ursprünglichen, dann im neuen und in
der Folge eventuell nochmals im ursprünglichen Einsatzbetrieb. Angerechnet werden
dann die im jeweiligen Einsatzbetrieb geleisteten Diensttage. Ein Abbruch des ur-
sprünglich laufenden Einsatzes ist somit wohl nur ausnahmsweise erforderlich; für die
Verständigung mit dem Einsatzbetrieb und für den allfällig notwendigen Einsatzab-
bruch wird die bisherige Regelung gemäss Absatz 7 nicht mehr gebraucht. Es kommen
die Regeln zur Anwendung, die in Artikel 43 ZDV vorgesehen sind.

Art. 43 Abs. 2^{bis}

Diese neue Regel zum Abbruch von laufenden Zivildiensteinsätzen infolge eines Auf-
gebots zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 46 Absätze 1 und
2 BZG ist erforderlich, weil hier das Aufgebot durch die zuständige Zivilschutzorgani-
sation nach kantonalem Verfahren erstellt wird – und nicht durch das ZIVI im Rahmen
einer Umteilungsverfügung nach Artikel 40b ZDV.

Art. 46 Abs. 4 Bst. d

Bei längstens 10 Diensttage dauernden Einsätzen nach Artikel 46 Absätze 1 und
2 BZG – zu denen die zuständige Zivilschutzorganisation nach dem kantonalen Ver-
fahren aufbietet – soll der Dienstverschiebungsgrund nach Artikel 46 Absatz 3 Buch-
stabe d nicht greifen: Gesundheitliche Probleme sollen bei der sanitärischen Eintritts-
musterung gemeldet werden (vgl. Art. 18a Abs. 1 Bst. b ZDV). Der Katalog der Ableh-
nungsgründe wird entsprechend erweitert. Im Fall von kurzen Einsätzen werden zudem
wohl nur sehr selten ausreichend gewichtige Gründe für die Gutheissung eines Ver-
schiebungsgesuchs aufgrund Arbeitsplatzverlustgefahr bestehen. Dies muss aber auf
der Stufe der Rechtsanwendung im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung berück-
sichtigt werden – mit dem Ergebnis, dass dort vermutlich nur selten ein Gesuch erfolg-
reich sein wird.

Art. 53 Abs. 1 Bst. e und Abs. 6

Absatz 1 Buchstabe e: Arbeitstage, an denen die zivildienstleistende Person ohne
Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt (Art. 56 Abs. 1 Bst. f), sollen neu prinzipiell
nicht mehr angerechnet werden, auch dann nicht, wenn die zivildienstleistende Person
an einem solchen Tag während mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig
ist.

Absatz 6: Die neue Bestimmung betreffend die Anrechnung von Diensttagen, die in
Zivilschutzorganisationen geleistet werden, ist der Regel von Artikel 41 des revBZG

nachempfunden, wonach Schutzdienstleistenden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche im Rahmen der Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage angerechnet werden, die nach Zivilschutzrecht (vgl. Art. 26 und 27 ZSV) besoldet sind.

Art. 54 Abs. 4

Die neue Bestimmung betreffend die Handhabung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall, die in den Zeitraum eines Aufgebots zu einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation fallen, trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der Schutzdienstpflicht geleistete Schutzdiensttage nach Artikel 41 des revBZG bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nur angerechnet werden, wenn sie besoldet sind. Die Abwesenheitstage, die nach der Entlassung aus der Schutzdienstleistung in den Zeitraum des ursprünglich aufgegebenen Diensts fallen, werden nach den Regeln der ZSV nicht mehr besoldet und deshalb auch nicht angerechnet. Der vorgeschlagene Artikel 54 Absatz 4 ZDV ist dieser für Schutzdienstleistungen massgebenden Regel nachempfunden.

Art. 56 Abs. 3

Die neue Bestimmung betreffend die Nichtanrechnung von Diensttagen trägt dem Umstand Rechnung, dass Schutzdiensttage nach Artikel 41 BZG bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nur angerechnet werden, wenn sie besoldet sind. So werden gemäss Artikel 26 ZSV Dienstleistungen von unter acht Stunden, Krankheitstage (wenn es sich nicht um den Entlassungstag handelt), Urlaub (ausser Anreise- und Abreisetag), sowie nicht soldberechtigende Wochenendtage nicht angerechnet. Der vorgeschlagene Artikel 56 Absatz 3 ZDV ist dieser für Schutzdienstleistungen massgebenden Regel nachempfunden.

Art. 72 Abs. 6

Auch wenn die Mindestdauer von 180 Tagen als Voraussetzung für einen Ferienanspruch nach Artikel 72 Absatz 1 ZDV kaum je erreicht werden dürfte, wenn Zivildienstleistungen allein in einer Zivilschutzorganisation erbracht werden, wird mit Blick auf Absatz 4 mit dem neuen Absatz 6 klargestellt, dass Zivildienstleistende im Zivilschutz keine Ferien beziehen dürfen. Es sind insbesondere folgende Situationen denkbar, in denen sicherzustellen ist, dass die in der Regel verhältnismässig kurze Zivildienstleistung in der Zivilschutzorganisation nicht durch Ferienabwesenheiten eingeschränkt wird: Durch die Verkettung einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation mit einem Einsatz in einem herkömmlichen Einsatzbetrieb könnte ab einer Gesamtdauer von 180 Diensttagen ein Ferienanspruch entstehen, der gemäss Artikel 72 Absatz 4 ZDV anteilmässig beim jeweiligen Einsatzbetrieb zu beziehen wäre. Gleiches gilt für Einsätze in einem herkömmlichen Einsatzbetrieb, wenn aufgrund der Dauer ein Ferienanspruch besteht und eine Umteilung zu einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erfolgt.

Art. 75 Abs. 1 Bst. a, 3 und 5

In Absatz 1 wird der Ausdruck «Aufenthaltort» durch den geläufigeren «Wochenaufenthalt» ersetzt.

In Absatz 3 wird präzisiert, dass die Meldung der Zustelladresse unverzüglich vorzunehmen ist.

Absatz 5 schafft Transparenz, auf welchem Weg Änderungen der Personalien der zivildienstpflichtigen Person im PISA erfasst werden.

Art. 76 Abs. 1^{bis}

Mit dem neuen Absatz 1^{bis} wird die vordienstliche Pflicht zur Meldung gesundheitlicher Probleme auf eine Meldung an die Zivilschutzstelle erweitert, wenn das Aufgebot eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation betrifft.

Art. 76a c. Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

Absatz 1 sieht vor, dass zivildienstleistende Personen neu auch dem Einsatzbetrieb bei Dienstantritt gesundheitliche Probleme unter Beilage eines Arztzeugnisses melden müssen. Gemäss dem neuen Absatz 2 muss diese Meldung bei Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen im Rahmen der sanitärischen Eintrittsbefragung erfolgen, wobei kein Arztzeugnis beizulegen ist, da eine Vertrauensärztin oder ein Vertrauensarzt die medizinische Beurteilung der geltend gemachten Probleme unmittelbar beurteilen kann.

Die datenschutzrechtliche Grundlage für die hier vorgesehene Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten bilden Artikel 80 Absatz 1^{bis} Buchstabe b ZDG und Artikel 93 Absatz 3 E-BZG.

Art. 86a Abs. 5

Der neue Absatz 5 schafft auf Verordnungsebene in deklaratorischer Form Transparenz gemäss Artikel 40a Absatz 1^{bis} des revZDG.

Art. 87b Vereinfachtes Anerkennungsverfahren für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

Dieser neue Artikel regelt die Anerkennungsvoraussetzungen für diejenigen Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstleistende Personen einsetzen wollen, nachdem das ResMaB ein Gesuch der Kantone um Unterstützung der Ereignisbewältigung mit Zivildienstpflichtigen gutgeheissen hat. Bei den anererkennungsfähigen Institutionen handelt es sich um diejenigen Dienstleistungserbringer, die durch den Bund aufgrund der Beurteilung des ResMaB in ihrer Aufgabenerfüllung – nämlich der Ereignisbewältigung – subsidiär mit Dienstpflichtigen unterstützt werden sollen, wobei das ZIVI seiner Koordinationspflicht nach Artikel 7a Absatz 2 des revZDG nachkommt, indem es im ResMaB Einsitz nimmt und dafür sorgt, dass das in Artikel 6 ZDG verankerte Prinzip der Arbeitsmarktneutralität bei der Beurteilung der Hilfsbegehren respektiert wird. Die vorgeschlagenen Bestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Anerkennungsverfahren angesichts der Dringlichkeit der Hilfeleistungen bei Katastrophen und Notlagen pragmatisch auszugestalten ist. Deshalb können keine besonderen Anforderungen an die Eignung und den Leumund der zivildienstpflichtigen Personen gestellt werden: Die Eignungsbeurteilungen durch den Einsatzbetrieb und die Leumundsabklärungen durch das ZIVI (Art. 19 Abs. 2–6 ZDG) binden

Ressourcen bei den involvierten Stellen und Behörden und stehen einem raschen Aufbieten der zivildienstpflichtigen Personen in den Katastrophen- und Notlageneinsatz entgegen. Die Anerkennungsregeln des bisherigen Artikels 87 ZDV fliessen insofern ein, als sie die Sicherheit und die im ZDG vorgesehenen Leistungen zugunsten der zivildienstpflichtigen Personen gewährleisten und einer pragmatischen Anerkennung nicht entgegenstehen.

Art. 89 Sachüberschrift sowie Abs. 2, 2^{bis}

Der neue Absatz 2 regelt den Inhalt des Anerkennungsentscheides für Institutionen, die zivildienstleistende Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen einsetzen wollen und ein Gesuch nach dem neuen Artikel 87b ZDV eingereicht haben. Mit diesen neuen Bestimmungen werden die bisherigen Absätze 2 und 2^{bis} obsolet.

Art. 92 Abs. 1^{bis}

Der neue Absatz 1^{bis} enthält pragmatische Regeln, um im Katastrophen- und Notlagenfall Zivildiensteinsätze in bestehenden Einsatzbetrieben durchführen zu können, ohne dass vorgängig die Anerkennung angepasst werden muss.

8a. Kapitel: Registrierung von Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren des Zivilschutzes und Artikelverweis

Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren des Zivilschutzes gelten von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes (Art. 41 Abs. 3 revZDG). Gleichwohl muss das ZIVI diese administrativ erfassen, wozu die Meldung der Stammdaten erforderlich ist.

Art. 96 Sachüberschrift

Der Artikelverweis wird aufgrund der revidierten Bestimmungen des ZDG präzisiert.

Art. 109 Abs. 2

Der bisherige Absatz 2, wonach das ZIVI seine «Verfügungen mit maschinell ausgefertigten Unterschriften versehen kann», ist mit den Bestimmungen über die Eröffnung von Verfügungen nach der VeÜ-VwV nicht vereinbar und soll ersatzlos aufgehoben werden (vgl. auch Art. 28 ZDV).

Art. 114 und 115

Diese Übergangsbestimmungen können aufgehoben werden, weil es für sie keinen Anwendungsbereich mehr gibt.

3.3 Verordnung vom 16. Oktober 2024 über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes

Art. 4 Bst. b und c^{bis} und 5 Bst. f^{bis}

Die Anpassungen betreffen die Ergänzung der erlaubten Schnittstellen zu ZiviConnect mit den Diensten und Stellen, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung (vgl. neuen Art. 5 Bst. f^{bis}) Personendaten über gesuchstellende und zivildienstpflichtige Personen bearbeiten dürfen.

Anhang Ziff. 1.1.18, 1.3.1, 1.4.5, Gliederungstitel vor Ziff. 1.6 und Ziff. 1.6.1–1.6.12, Gliederungstitel vor Ziff. 1.7 und Ziff. 1.7.1 sowie Gliederungstitel vor Ziff. 2.3 und Ziff. 2.3.1–2.3.8

Der Anhang wird um die Personendaten ergänzt, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung in ZiviConnect bearbeitet werden dürfen.

3.4 Verordnung vom 16. Dezember 2009 über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Die Anhänge 1a und 2 werden um die Personendaten zivildienstpflichtiger Personen ergänzt, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung in PISA und MEDISA bearbeitet werden dürfen.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Da der Zivilschutz ein kantonales Instrument ist, hat die Verbesserung der Zivilschutzbestände in erster Linie Auswirkungen auf Stufe der Kantone. Betrifft eine Katastrophe oder Notlage mehrere Kantone oder die ganze Schweiz, kann auch der Bundesrat Schutzdienstpflichtige aufbieten, so wie dies zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie erfolgt ist. Gerade bei solchen Grossereignissen sind die verbesserte Leistungsfähigkeit und Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes durch ausreichende Bestände zentral.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Für die Kantone sind ausreichende Bestände im Zivilschutz zentral. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Zivilschutz als Teil des Bevölkerungsschutzes den erteilten Leistungsauftrag und die ihm zugewiesenen Aufgaben zugunsten der Kantone und Gemeinden erfüllen kann. Die Vorlage trägt zur Verbesserung der Zivilschutzbestände bei.

Die Vorlage setzt einen Teil der BZG-Revision um und führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Die Vorlage führt zu keinem zusätzlichen Stellenbedarf in der Bundesverwaltung.

Der grösste Teil der im Zivildienst geleisteten Dienstage kommt direkt oder indirekt den Kantonen und Gemeinden zugute, da die Tätigkeitsbereiche des Zivildienstes (vgl. Katalog in Art. 4 Abs. 1 ZDG) weitgehend kantonale Zuständigkeitsbereiche betreffen. Mit der Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Einsätzen im Zivilschutz eines Kantons mit Unterbestand zugunsten des Tätigkeitsbereichs «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» werden weniger Dienstage in den anderen Tätigkeitsbereichen des Katalogs von Artikel 4 Absatz 1 ZDG geleistet werden können.

Bei den Kantonen dürfte die administrative Integration von zivildienstpflichtigen Personen in den Zivilschutz zumindest am Anfang zu einem gewissen Zusatzaufwand führen.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Datenschutz

Mit den Vorlagen werden verschiedene Anpassungen an den rechtlichen Grundlagen des PISA und des Informationssystems des Zivildiensts vorgenommen. Diese entsprechen den datenschutzrechtlichen Vorgaben.